

hin keiner Beschränkung unterliegenden Umfang ausgezeichnet ist (H.-G.-B. §§ 48 ff.), — und die Handlungsvollmacht im engeren Sinne, das ist jede, die nicht Procura ist (H.-G.-B. §§ 54 ff.).

2. In welchem (inneren) Rechtsverhältnis der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte zum Prinzipal steht, ist für das Wesen der Handlungsvollmacht, das nur in deren Wirkung nach außen, Dritten gegenüber zu Tage tritt, völlig belanglos. Deshalb sind die für Procuristen und Handlungsbevollmächtigte in Artikel 56 des H.-G.-B. a. F. ausgesprochenen Konkurrenzverbote gestrichen worden, und die Frage, ob solche noch bestehen, ist deshalb nur auf Grund des inneren Verhältnisses zwischen dem Prinzipal und Bevollmächtigten zu beantworten; letzteres kann sehr verschiedenartig gestaltet sein, doch überwiegen drei Fälle:

Wer die Procura oder Handlungsvollmacht unentgeltlich übernimmt, wie der Ehemann einer Handelsfrau, ist nur Beauftragter und den §§ 662 ff. des B.G.-B. unterworfen, die ein Konkurrenzverbot nicht kennen.

Wer gegen Entgelt im Dienste des Prinzipals angestellt ist, ist Handlungsgehilfe (H.-G.-B. § 59) und als solcher vom Konkurrenzverbot des H.-G.-B. § 60 betroffen.

Wer endlich zwar ständig gegen Provision mit dem Abschluß von Handelsgeschäften namens des Prinzipals beauftragt, aber nicht als dessen Handlungsgehilfe angestellt ist, ist Handlungsagent. Als solcher ist er selbständiger Volloder Minderkaufmann (H.-G.-B. § 4, o. S. 3826), mag er die Vermittelung und den Abschluß von Handelsgeschäften im Namen Dritter als selbständiges Gewerbe betreiben, wie die meisten größeren Agenturgeschäfte, oder nur als Nebengewerbe, wie der Kolonialwarenhändler in einer kleinen Stadt, der nebenher Agent einer Versicherungsgesellschaft ist. — Handlungsagent ist auch der buchhändlerische Kommissionär, vorausgesetzt daß er mit dieser Vertretung ständig beauftragt ist, da er, anders als der Kommissionär des H.-G.-B. § 383, für Rechnung des Kommittenten in dessen und nicht im eigenen Namen handelt, (Buchhändl. Verkehrsordnung § 19 a, b). — Für den Agenten als selbständigen Kaufmann besteht naturgemäß kein allgemeines Konkurrenzverbot; doch kann ihm seine Pflicht, das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen (H.-G.-B. § 84 Abs. 1), eine diesem widersprechende Konkurrenz im einzelnen Falle allerdings verbieten.

II. Von dem inneren Verhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber braucht hier nicht näher gehandelt zu werden. Soweit es den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts über den Auftrag unterliegt (B.G.-B. §§ 662 ff.), hat es keine Besonderheiten. Soweit es auf Dienstvertrag beruht, gelten dafür neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 611 ff. B.G.-B. die besonderen der §§ 59—75 H.-G.-B. über Handlungsgehilfen, die schon seit dem 1. Januar 1898 in Kraft und deshalb heute wohl allgemein bekannt sind, — oder aber die der §§ 84—92 H.-G.-B. über Handlungsagenten, von denen nur auf folgendes hingewiesen sein mag:

Der Agent hat im Zweifel für alle durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen (H.-G.-B. § 88) und nur, wenn er ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, für alle auch ohne seine Mitwirkung in diesem Bezirk für den Prinzipal abgeschlossenen Geschäfte Provision zu fordern (H.-G.-B. § 89). Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und Auslagen kann er im Zweifel nicht Ersatz verlangen, da sie, wie z. B. der seinem Personal gezahlte Gehalt, zu den Unkosten seines eigenen Gewerbebetriebes gehören (H.-G.-B. § 90). Mit Rücksicht auf seine Provisionsberechtigung, seine Stellung als »commis intéressé«, kann er bei den Abrechnungen Mitteilung von Buchauszügen über die ihn angehenden Geschäfte verlangen (H.-G.-B. § 91).

Sein Verhältnis zum Geschäftsherrn unterliegt für beide Teile der Kündigung, die regelmäßig nur für den Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist, und nur aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Vertrauensmißbrauchs, auch ohne Einhaltung einer Frist statthaft ist (H.-G.-B. § 92).

III. Alleinige Grundlage des äußern Rechtsverhältnisses, d. h. der Wirkung von Handlungen des Bevollmächtigten für und gegen den Vollmachtgeber, ist die Erteilung der Vollmacht, die zwar stets mit einem andern, für das innere Verhältnis maßgebenden Rechtsgeschäft (Auftrag, Gesellschafts- oder Dienstvertrag) verbunden sein wird, aber doch ein selbständiges, sich in seinem Wesen unter allen Umständen gleichbleibendes Rechtsgeschäft ist. Ihr Anwendungsgebiet reicht so weit, wie überhaupt eine Stellvertretung zulässig ist, und das ist fast bei allen Rechtsgeschäften der Fall. Die heute noch vorkommenden Ausnahmen, z. B. bei der Eheschließung und Testamentserrichtung, berühren das Handelsrecht nicht. Das einzige Rechtsgeschäft des Handelsrechts, das nicht durch einen Bevollmächtigten, wohl aber durch den gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (B.G.-B. §§ 1822 Nr. 11, 1643) vorgenommen werden kann, ist die Erteilung einer Procura (H.-G.-B. § 48).

Das äußere Verhältnis des Vertreters unterliegt in allen Fällen den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Stellvertretung (§§ 164—181), das des Handlungsbevollmächtigten außerdem, je nachdem er Procurist ist oder nicht, den §§ 48—53 oder §§ 54—58 H.-G.-B.

1. Die Erteilung der Vollmacht im allgemeinen geschieht durch einseitige Erklärung an den Bevollmächtigten oder den Dritten, mit dem er in Verbindung treten soll (B.G.-B. § 167). Gleiche Wirkung, wie die Vollmachterteilung, hat die Mitteilung an den Dritten oder die öffentliche Bekanntmachung, daß man jemandem Vollmacht erteilt habe. So gilt, übereinstimmend mit § 19 a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung, als Kommissionär eines Buchhändlers die von ihm durch das Buchhändler-Adressbuch oder das Börsenblatt bekanntgegebene Firma auch dann, wenn er ihr wegen inzwischen eingetretener Differenzen seine Vertretung gar nicht übertragen hat, und zwar so lange, wie er die Mitteilung nicht in der gleichen Form widerrufen hat (B.G.-B. § 171).

Die Vollmacht kann im allgemeinen völlig formlos, selbst stillschweigend erteilt werden. Sie ist insbesondere nicht an die Form gebunden, die für das auftragene Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist (B.G.-B. § 167, Abs. 2); z. B. kann ein Grundstücksverkauf nur in der Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung geschlossen (B.G.-B. § 313), aber die Vollmacht zu seinem Abschluß kann auch mündlich und selbst durch Stillschweigen erteilt werden.

Das gilt auch von der Handlungsvollmacht, gleichviel ob der Bevollmächtigte Handlungsgehilfe, Handlungsagent oder keins von beidem ist. Nur für die Procura ist ausdrückliche Erteilung durch den Prinzipal oder seinen gesetzlichen Vertreter (H.-G.-B. § 48) und Anmeldung zum Handelsregister vorgeschrieben (H.-G.-B. § 53 Abs. 1, 2).

2. Ob eine Uebertragung der Vollmacht an Dritte zulässig ist, richtet sich im allgemeinen nach dem zu Grunde liegenden inneren Verhältnis. Ist dies Auftrag oder Dienstvertrag, so ist sie im Zweifel unzulässig (B.G.-B. §§ 664, 1, 613 S. 1). Die Handlungsvollmacht kann nur mit Zustimmung des Prinzipals (H.-G.-B. § 58), die Procura, anders als nach bisherigem Recht (a. F. Art. 53), überhaupt nicht übertragen werden (H.-G.-B. § 52 Abs. 2).

Das gilt aber nur von der Vollmacht im ganzen, nicht von der darin enthaltenen Ermächtigung zu einzelnen Handlungen. Deshalb kann der Procurist zwar nicht einen andern